

Arbeitsanweisung zur Sicherstellung von ordnungswidrig abgestellten Fahrzeugen

in der Fassung vom 05.05.2022 -324/2-

VERKEHRSDIENST DER STADT KÖLN

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | VORWORT | 3 |
| 2 | ALLGEMEINES | 4 |
| 2.1 | RECHTSGRUNDLAGEN | 4 |
| 2.2 | ZIEL DER MAßNAHME | 4 |
| 3 | ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN FÜR DIE SICHERSTELLUNG | 5 |
| 3.1 | PFLICHTGEMÄßES ERMESSEN | 5 |
| 3.2 | ZEITRAHMEN | 5 |
| 4 | DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLEPPMAßNAHME | 6 |
| 4.1 | FOTOBeweISE..... | 6 |
| 4.2 | HALTERERMITTLUNG..... | 6 |
| 4.3 | FUNKVERKEHR..... | 7 |
| 4.4 | UMSETZEN..... | 7 |
| 4.5 | SICHERSTELLUNG:..... | 8 |
| 4.6 | ERLÄUTERUNGEN ZUM SICHERSTELLUNGSPROTOKOLL (FELDER A, B UND C)..... | 11 |
| 5 | BESONDERE MAßNAHMEN BEI DER DURCHFÜHRUNG EINER ABSCHLEPPMAßNAHME | 12 |
| 5.1 | FAHRZEUG IST BEI DER POLIZEI ALS GESTOHLLEN GEMELDET. | 12 |
| 5.2 | FAHRZEUG OHNE VERSICHERUNGSSCHUTZ | 12 |
| 5.3 | FAHRZEUGE MIT ÜBERFÜHRUNGSKENNZEICHEN..... | 13 |
| 5.4 | SONDERFAHRZEUGE..... | 13 |
| 5.5 | PERSONALIENFESTSTELLUNG..... | 13 |
| 5.6 | <i>HALBE KOSTEN</i> | 14 |
| 5.7 | STORNIERUNG..... | 14 |
| 5.8 | ZEITLIMIT | 14 |
| 5.9 | AUSLÄNDISCHE FAHRZEUGE | 15 |
| 5.10 | SICHERSTELLUNG VOR GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN | 15 |
| 5.11 | DIPLOMATENFAHRZEUGE..... | 15 |
| 6 | BESONDERE SITUATIONEN | 16 |
| 6.1 | BESCHÄDIGUNGEN BEIM ABSCHLEPPVORGANG | 16 |
| 6.2 | KIND IM FAHRZEUG..... | 16 |
| 6.3 | TIERE IM FAHRZEUG | 17 |
| 6.4 | KONKRETE BEHINDERUNG UND EIGENTUMSSICHERUNG | 17 |
| 6.5 | KOSTENTRAGUNGSPFLICHT | 17 |
| 6.6 | ZUGFAHRZEUG MIT HÄNGER..... | 18 |
| 7 | SONDERBESCHILDERUNG | 18 |
| 7.1 | SONDERBESCHILDERUNG NACH § 45 STVO..... | 18 |
| 7.2 | DAUERAusNAHMEGENEHMIGUNG | 19 |
| 8 | SCHLUSSBEMERKUNG | 19 |
| 9 | ANHANG | 20 |
| 1.1.1 | § 14 OBG – Voraussetzungen des Eingreifens | 20 |
| 1.1.2 | § 15 OBG – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit..... | 20 |
| 1.1.3 | § 16 OBG – Ermessen..... | 20 |
| 1.1.4 | § 17 OBG – Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen..... | 20 |
| 1.1.5 | § 18 OBG – Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen | 21 |
| 1.1.6 | § 24 OBG – Geltung des Polizeigesetzes, Datenschutz | 21 |

| | |
|---|----|
| 1.1.7 § 48 OBG – Besondere Regelungen über die Zuständigkeit..... | 22 |
| 1.1.8 § 2 PolG NRW – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit | 22 |
| 1.1.9 § 43 PolG NRW – Sicherstellung | 23 |
| 1.1.10 § 44 PolG NRW – Verwahrung..... | 23 |
| 1.1.11 § 46 PolG NRW – Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten..... | 24 |
| 1.1.12 § 24 OWiG Grundsatz der Verhältnismäßigkeit..... | 24 |
| 1.1.13 §46 OWiG Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren..... | 25 |
| 1.1.14 § 55 OWiG Anhörung des Betroffenen..... | 25 |
| 1.1.15 § 111 OWiG Falsche Namensangabe | 26 |
| 1.1.16 § 163b StPO Maßnahmen zur Identitätsfeststellung..... | 26 |
| 1.1.17 § 25 FZV Maßnahmen und Pflichten bei fehlendem Versicherungsschutz | 26 |
| 1.1.18 § 1 StVO Grundregeln | 27 |
| 1.1.19 Art. 41 des Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen Persönliche Unverletzlichkeit der Konsularbeamten..... | 27 |
| 1.1.20 Art. 42 des Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen Benachrichtigung über Festnahme, Untersuchungshaft oder Strafverfolgung | 28 |
| 1.1.21 Art. 43 des Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen Immunität von der Gerichtsbarkeit..... | 28 |
| 1.1.22 § 80 VwGO – Aufschiebende Wirkung; Aussetzung der Vollziehung..... | 28 |

1 Vorwort

Aus Gründen der besseren **Lesbarkeit** wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) **verzichtet**. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle sozialen Geschlechter und Identitäten i.S.d. 6.2.2 des Handbuchs der Stadtverwaltung Köln.

Der Sinn und Zweck einer jeden Sicherstellung (Abschleppen) ist es einen ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Die Sicherstellung dient der Gefahrenabwehr und ist keine zusätzliche Sanktion des Fahrers.

Jede Sicherstellung ist auch ein Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen und beschneidet zumindest dessen Handlungsfreiheit¹. Aus diesem Grund ist bei jedem Vorgang sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob die Sicherstellung in dem konkreten Fall verhältnismäßig ist².

Bei jedem Ausfüllen des Sicherstellungsprotokolls ist besondere Sorgsamkeit an den Tag zu legen. Dies vermeidet spätere Rückfragen und erleichtert somit einerseits die Abwicklung des Verfahrens, andererseits sorgt dies aber auch für eine möglichst große Rechtssicherheit.

Die Sicherstellung von ordnungswidrig geparkten Fahrzeug ist eines der elementarsten Werkzeuge zur Überwachung des ruhenden Verkehrs.

¹ Art 2 Absatz 1 Grundgesetz

² § 15 OBG NRW

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Die örtliche Ordnungsbehörde hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr), gem. [§ 48 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - \(OBG\) NRW](#) auch im Bereich des ruhenden Verkehrs. Ermächtigungsgrundlage der Ordnungsbehörde zum Eingreifen hinsichtlich der Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Einzelfall ist [§ 14 OBG NRW](#)

Jeder Verstoß gegen die Rechtsordnung, also auch eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift, deren Verletzung mit Geldbuße bedroht ist (Ordnungswidrigkeit), stellt eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Daneben ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit immer dann gegeben, wenn durch die Lage oder den Zustand des Kraftfahrzeuges (KFZ) Leib, Leben oder Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wird.

Beispiel: Ein auf der Straße abgestelltes Unfallfahrzeug stellt eine Gefährdung für spielende Kinder dar.

Eine der Standardmaßnahmen im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs ist die Sicherstellung gem. [§ 43 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen \(PolG\)](#) und die anschließende Verwahrung ([§ 44 PolG](#)) von Kraftfahrzeugen. Diese polizeilichen Befugnisse stehen der Ordnungsbehörde nach [§ 24 Nr. 12 OBG](#) zu.

2.2 Ziel der Maßnahme

Die Sicherstellung dient der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. Mit der Erfüllung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes liegt eine über die Gefahr hinausgehende Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Diese Störung der öffentlichen Sicherheit ist gegenwärtig, solange die eintretende Störung noch andauert. Damit ist die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr bei allen Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr grundsätzlich möglich, wenn der Verantwortliche nicht erreichbar oder willens ist, das Fahrzeug zu entfernen. Allerdings ist im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall eine Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen des Betroffenen erforderlich.

Es kommt nicht darauf an, ob die einer Sicherstellungsanordnung zugrunde liegende Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, vielmehr genügt die objektive Verwirklichung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit. Eine spätere Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens mangels hinreichenden Schuldnachweises oder wegen eines Verbotsirrtums ist daher unbeachtlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Sicherstellung. Diese Maßnahme ist nur an der objektiven Gefahrenlage auszurichten.

Da das Ziel der Sicherstellung die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ist, ist im Regelfall beim Hinzutreten des Fahrers eine Herausgabe des Fahrzeuges zum direkten Entfernen aus der Situation am effektivsten.

Hier sind jedoch zur Sicherung der durch die Abschleppmaßnahme entstehenden Kosten und im Hinblick auf ein eventuell einzuleitendes Bußgeldverfahren die Personalien festzustellen.

3 Entscheidungskriterien für die Sicherstellung

3.1 Pflichtgemäßes Ermessen

Die Außendienstkraft entscheidet vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen und der vorliegenden Dienst- und Geschäftsanweisung des ruhenden Verkehrs, ob ein Verstoß vorliegt, bei dem eine Abschleppmaßnahme erforderlich ist. Hierbei ist neben den Regelungen der Dienst- und Geschäftsanweisung immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ([§ 15 OBG](#), [§ 24 OWiG](#), [§ 2 PolG NW](#)) als oberstes Gebot für jedes Verwaltungshandeln zu beachten.

Das auszuführende Ermessen wird der zuständigen Behörde und nicht den jeweiligen Verkehrsüberwachungskräften durch Gesetz eingeräumt. Die Verkehrsüberwachungskraft wird durch den Arbeitsvertrag zur Ausübung der Tätigkeiten im hoheitlichen Handeln [§ 24 OWiG](#) legitimiert. Beschränkungen der Entscheidungsfreiheit durch eine Dienst- und Geschäftsanweisung sind daher keine Beschränkungen des Ermessens, da Verkehrsüberwachungskräfte lediglich das Ermessen der Behörde ausführen.

Die in der Dienst- und Geschäftsanweisung des ruhenden Verkehrs erläuterten Tatbestände sind in drei Kategorien zu unterteilen.

Prio 1:

Eingriffsschwelle niedrig

Es ist durch die abschleppberechtigte Verkehrsüberwachungskraft einzuschreiten, da es sich um einen Sachverhalt handelt, bei dem eine Sicherstellung grundsätzlich auch ohne Gefährdung oder Behinderung angezeigt ist.

Nach der Rechtsprechung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier regelmäßig gewahrt.

Prio 2:

Eingriffsschwelle ist hier im Einzelnen zu prüfen

Hier ist der konkrete Einzelfall und die Situation zu prüfen. Die abschleppberechtigte Verkehrsüberwachungskraft muss jedoch einschreiten, sobald es zu einer Gefährdung oder Behinderung kommt.

Nach der Rechtsprechung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier im Einzelnen zu prüfen.

Prio 3:

Eingriffsschwelle hoch

Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, die nur unter besonderen Umständen eine Sicherstellung rechtfertigen. Hier hat die abschleppberechtigte Verkehrsüberwachungskraft vor Beginn der Maßnahme mit dem Vorgesetzten Rücksprache zu halten, dass eine Sicherstellung verhältnismäßig ist.

3.2 Zeitrahmen

Vor Beginn einer umfangreichen Abschleppmaßnahme von mehreren Fahrzeugen ist zu beachten, dass die gesamte Aktion innerhalb eines zeitlich vertretbaren Rahmens abgewickelt werden muss. Es wäre unvereinbar mit der Beseitigung einer öffentlichen Gefahr, wenn die dafür eingeleitete Maßnahme einerseits eine Behinderung hervorruft, andererseits eben diese Beseitigung der öffentlichen Gefahr nicht zeitnah eingeleitet wird.

Eventuell ist im Einzelfall über die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes eine Unterstützung durch weitere Außendienstkräfte anzufordern.

Die Option auf dem Abschleppauftrag „Dadurch war eine erhebliche Behinderung eingetreten“ lässt auch zu, Fahrzeuge sicherzustellen, wenn bei objektiver Betrachtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass eine Behinderung oder Gefährdung eintritt. Das heißt, dass zwar akut noch keine Behinderung oder Gefährdung eingetreten ist, die Außendienstkraft aber absehen kann, dass in naher Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Behinderung eintreten wird.

4 Durchführung der Abschleppmaßnahme

4.1 Fotobeweise

Zur Beweissicherung ist es unerlässlich Fotos zu fertigen. Im Regelfall sind folgende Fotos zu fertigen:

- von jeder Fahrzeugseite mindestens ein Foto, um Beschädigungen zu dokumentieren,
- erkennbare Schäden (auch auf dem Dach) sind mit Einzelfotos zu belegen,
- eine Gesamtaufnahme des Tatorts,
- mindestens ein Foto, das für die Sicherstellung maßgeblichen Verkehrszeichen,
- ein Einzelfoto pro Fahrzeug, auf dem das Kennzeichen sichtbar ist,
- eine Aufnahme von jeder Seite des Fahrzeuges, auf denen die vorhanden Schäden ersichtlich sind,
- eine Aufnahme der Windschutzscheibe, auf der die Umweltplakette und wenn vorhanden die Fahrzeugidentifikationsnummer erkennbar ist,
- die im Rahmen von Sicherstellungen zu fertigenden Fotos, sind mit den für den dienstlichen Gebrauch vorgesehen Digitalkameras zu fertigen.

4.2 Halterermittlung

Bevor die Sicherstellung eines falsch parkenden Fahrzeuges veranlasst wird, ist abzuwägen, ob die gegenwärtige oder bevorstehende Beeinträchtigung des Verkehrs bzw. anderer Verkehrsteilnehmer (auch Einzelpersonen) so schwerwiegend ist, dass sie den mit zeitlichen und finanziellen Belastungen verbundenen Eingriff in die Eigentumsrechte des Falschparkers rechtfertigen. Hierbei ist die zeitliche und örtliche Verkehrssituation ein entscheidendes Kriterium.

Sind dem Fahrzeug konkrete Hinweise (z.B. eine Telefonnummer) auf einen Aufenthaltsort des Fahrers in unmittelbarer Tatortnähe zu entnehmen, ist diesen Hinweisen zunächst nachzugehen. Die Mitarbeiter sind regelmäßig nur dann angehalten, die Benachrichtigung zu versuchen, wenn dabei das zu sicherstellende Fahrzeug im Sichtbereich bleiben kann. Dies erfasst zunächst einmal die Sachverhalte, in denen der Fahrzeugführer die sofortige Ermittlung aufgrund eines deutlich sichtbaren Hinweises, dass er sich in der Nähe aufhalte und kurzfristig aufgefunden werden könne, sicherstellt (OVG Hamburg VRS 101.464).

Je evidenter die Störung und je dringender die unverzügliche Beseitigung dieser Störung ist, umso geringer kann der Umfang der Ermittlungen ausfallen.

Aussagen zum Umfang der Ermittlungen:

- Beim Ausliegen einer Telefonnummer ist ein Anruf zu tätigen.
- Als Frist zur Beseitigung des Fahrzeuges ist dem Betroffenen „unverzüglich“ anzugeben.
- Grundsätzlich müssen keine Ermittlungen nach dem Verbleib des Verantwortlichen veranlasst werden (VG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2020 – 14 K1640/20). Wenn

sich die Wohnungsanschrift in unmittelbarer Nähe zu dem verbotswidrig geparkten Fahrzeug befindet, kann einmal geklingelt werden. Hier ist ausreichend den Kontakt von der Haustür aus herzustellen.

- Es ist nicht nötig, im Internet weitere Kontaktdaten (Telefon, Adressen, etc.) zu ermitteln.

4.3 Funkverkehr

Die Bestellung von Abschleppfahrzeugen hat nur über die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes zu erfolgen.

Der Funkbetrieb bei 324 wird mit digitalen Handfunkgeräten durchgeführt (siehe Arbeitsanweisung Funkbetrieb). Hierzu ist es auch im Hinblick auf die Erfassung in der Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes notwendig, dass gewisse Schemata bei der Durchsage der Informationen eingehalten werden.

Der Außendienstmitarbeiter stellt mit seinem Handfunkgerät die Verbindung zur Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes her. Dort wird seine Funkkennung automatisch erkannt. Er informiert zunächst darüber, dass eine Sicherstellungsmaßnahme durchgeführt werden soll. Daraufhin wird durch die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes die entsprechende Sicherstellungs- bzw. VA-Nummer vergeben.

Weiterhin ist folgendes Schema bei der Durchsage einzuhalten:

1. Standort
2. Kennzeichen
3. Kraftfahrzeughersteller
4. Tatbestandsnummer
5. Besonderheiten (s.a. 5.2)

Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern werden diese Angaben durch die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes wiederholt.

Nach der Fahrzeugüberprüfung bei der Polizei und der Beauftragung des Abschleppfahrzeuges wird dem Außendienstmitarbeiter die Freigabezeit mitgeteilt.

4.4 Umsetzen

Zunächst ist das weniger belastende Umsetzen zu prüfen. Die Maßnahme des Versetzen/ Umsetzen kommt gegenüber dem Abschleppen als mildere Maßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann daher verletzt sein, wenn sich eine Behörde nicht mit einer gegebenen Möglichkeit begnügt, ein verbotswidriges Fahrzeug auf eine benachbarte Fläche umzusetzen. Ob eine Umsetzung möglich ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- In unmittelbarer Nähe muss ein verkehrsrechtlich ordnungsgemäßer Abstellplatz im öffentlichen Verkehrsraum zur Verfügung stehen,
- das umgesetzte Fahrzeug darf nicht anderen Gefährdungen ausgesetzt sein und
- der Fahrzeugführer muss den neuen Standort des Fahrzeuges vom ursprünglichen Abstellplatz erkennen können.

Insbesondere bei Fahrzeugen, die durch einen Schwerbehindertenparkausweis, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung oder durch erkennbare bauliche Veränderungen als Fahrzeug eines Schwerbehinderten zu erkennen sind, ist darüber hinaus zu prüfen, ob der Fahrer ungehindert Zugang zu seinem Fahrzeug erlangen kann.

Eine Umsetzung ist auf dem Abschleppauftrag zu vermerken. Zusätzlich wird die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes mit dem Hinweis auf den neuen Standort informiert. Der rote Durchschlag verbleibt zusammen mit einem Hinweiszettel am Fahrzeug. Alle weiteren Durchschläge werden dem Fahrer des Sicherstellungsfahrzeugs ausgehändigt.

4.5 Sicherstellung:

Eine Sicherstellung ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot nur zulässig, wenn die weniger belastende Maßnahme des Umsetztes eines Fahrzeuges nicht möglich ist. Im Gegensatz zum Umsetzten schließt sich an die Sicherstellung eine Verwahrung des Fahrzeuges an.

Die Verwahrung erfolgt durch ein von der Stadt betrautes Unternehmen, welches als Verrichtungsgehilfe der Stadt, das entsprechende Fahrzeug abtransportiert.

Zur Sicherstellung eines Kraftfahrzeuges ist der vorgeschriebene Sicherstellungsvordruck zu verwenden, der bis auf das letzte Blatt (Sicherstellungsverfügung) dem Fahrer der Abschleppfirma ausgehändigt wird.

Der Sicherstellungsauftrag ist vom Außendienst vollständig und gut leserlich auszufüllen, um eine Bearbeitung durch die Bußgeldstelle (322/3) zu erleichtern und eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten. Erläuterungen zum jeweiligen Verstoß sind auf der Rückseite einzutragen.

| | | | | | | |
|-------------|--|----------------------------------|-------------|-------------|-----|-------------|
| Datum | 01.01.2022 | von | 8:15 | - Uhrzeit - | bis | 8:42 |
| D | Amtliches Kennzeichen K - JB 007 | Fabrikat | BMW | | | |
| Bezirk Köln | 118 | Musterstr. vor Haus-Nr. 1 | | | | |

Abschleppauftrag: Das obenstehend bezeichnete Fahrzeug wurde heute verbotswidrig parkend angetroffen.

- um vor Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges zu schützen
 Versetzung
 Dadurch war eine erhebliche Behinderung / ~~Cefährdung~~ für andere Verkehrsteilnehmer ~~zu erwarten~~ / eingetreten.

- Feld A** Das Fahrzeug wird hiermit freigegeben und kann herausgegeben werden.
Feld B **Der Versicherungsschutz ist erloschen.** Abholung des Fahrzeuges nur mit Tieflader oder amtlich gesiegelten Kennzeichen.
Feld C Das Fahrzeug darf nur herausgegeben werden, wenn die zuständige Zulassungsstelle den Versicherungsschutz bestätigt hat.

Für das Abschleppen / die Anfahrt und die Stornierung der Anfahrt sind Kosten in Höhe von **91,63** € entstanden. In jedem Fall sind vom Tag der Sicherstellung an weitere Kosten für die Verwahrung zu zahlen. Deren Höhe ergibt sich aus den mit der Firma vereinbarten und dort aushängenden Entgelten.

Beschreibung des Fahrzeuges, Zubehör und Inhalt

Türen: geöffnet verschlossen

Das Fahrzeug ist von allen Seiten zu fotografieren!

Kofferraum: geöffnet verschlossen

Stoßstange verzogen: vorne hinten
 rechts links

Zubehör/sonstiges: _____

Das Fahrzeug ist daher abzuschleppen.

Auftrag erteilt: **8:25** Uhr, Ankunft: **8:45** Uhr Leerfahrt **Colonia**

ausgeführt: _____ Uhr durch Firma _____

| | |
|--|---|
| Personenangaben: | |
| Vorname: Max | Nachname: Mustermann |
| wohnhaf: Musterstr. 1, 50000 Köln | |
| ausgewiesen durch: BPA Nr. 123ABC | Geburtsdatum: 01.01.1900 |
| hat heute um 8:42 Uhr das Fahrzeug übernommen. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fahrer ist Halter des Fahrzeuges | <input type="checkbox"/> Personalien verweigert |

Die vorstehenden Angaben werden bestätigt
Mitarbeiter/in des Abschleppunternehmens

Mitarbeiter/in der Stadt Köln

Alf Schleppi

Unterschrift

Jens Ordnung

Unterschrift

4.6 Erläuterungen zum Sicherstellungsprotokoll (Felder A, B und C)

Die Felder B und C im Abschleppauftrag sind mit folgendem Hintergrund auszufüllen:

Feld A:

Hier wird ein Kreuz gesetzt, wenn das Fahrzeug nach der Sicherstellung herausgegeben werden kann.

Feld B:

Dieses Kreuz wird nur gesetzt, wenn zwar das Fahrzeug bei der Polizei in der Fahndung steht, die zuständige Zulassungsstelle aber zwecks Bestätigung nicht erreicht werden kann. Dies kann während des Spätdienstes bei Fremdkennzeichen vorkommen und Kölner Kennzeichen, wenn das Kennzeichen nicht zusätzlich im System enthalten ist.

Feld C:

Das Kreuz wird gesetzt, wenn das Fahrzeug bei der Polizei in der Fahndung steht und die zuständige Zulassungsstelle die Fahndung bestätigt (4.2). Ein Eintrag im System würde auch ausreichen. Ebenfalls wird hier ein Kreuz gesetzt, wenn das Fahrzeug schon entsiegelt ist.

Feld D:

Hier muss ein Kreuz gesetzt werden und der entsprechende, **nicht** gewünschte Zustand - Behinderung/Gefährdung - sowie - zu erwarten/eingetreten - sollte durchgestrichen sein. Trotz der Angabe der Tatbestandsnummer über eine Behinderung muss hier eine Aussage getroffen werden, da die Möglichkeit besteht, eine Verwarnung ohne Behinderung auszusprechen, das Fahrzeug aber mit zu erwartender Behinderung sicherstellt werden kann.

Das Feld „Kosten“ ist in jedem Fall auszufüllen, hier steht entweder der aktuelle Bruttopreis der tatsächlich durchgeführten Abschleppmaßnahme oder der Preis der Anfahrt bzw. Stornierung.

Sollte der Fahrer des sicherzustellenden Fahrzeuges vor dem Abschleppwagen eintreffen, so ist der Bruttopreis der Tabellenspalte „Leerfahrt“ einzutragen. Hat die tatsächliche Tätigkeit der Sicherstellung schon begonnen, wird der volle Bruttopreis fällig. Die tatsächliche Tätigkeit der Abschleppmaßnahme beginnt der Fahrer des Abschleppwagens mit dem Aussteigen aus seinem Fahrzeug und dem Beginn der Tätigkeit.

Eintrag der Zeiten:

Datum : _____ von: _____ Ankunftszeit der Verkehrsüberwachungskraft am Fahrzeug und eigene Feststellung des Verstoßes (evtl. Bemerkung auf der Rückseite des Bogens, wenn der Verstoß in einer schriftlichen Verwarnung schon vorab aufgenommen wurde, Hinweis auf Zeugen)

Datum: _____ bis: _____ Endzeit des Verwaltungsaktes, Behinderung ist aufgehoben, Zeit ist identisch mit „ausgeführter“ Zeit.

Auftrag erteilt: hier wird die Zeit eingetragen, die dem Außendienst vom Funk mitgeteilt wird, die sogenannte Freigabezeit.

Ankunftszeit: Ankunftszeit des Abschleppwagens, in Reichweite (nicht in Sichtweite), die Ankunftszeit IMMER eintragen (auch bei Leerfahrten)

Zeitangabe „hat das Fahrzeug übernommen“: der Berechtigte hat die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug wiederhergestellt, d.h. er hält den Schlüssel bereit, um das Fahrzeug zu übernehmen und hat ordnungsgemäß seine Personalien angegeben (siehe Personalienfeststellung).

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung, ob ein Fahrzeug wieder abgeladen wird, dem Mitarbeiter/in der Verkehrsüberwachung

Bis zur getätigten Unterschrift des Abschleppwagenfahrers auf dem Sicherstellungsbogen ist das Fahrzeug in der Verfügungsgewalt des Außendienstmitarbeiters der Stadt Köln. Dies ist entsprechend die letzte durchzuführende Maßnahme.

Die erfolgte Abschleppmaßnahme/Anfahrt meldet die Außendienstkraft mit Angabe der Uhrzeit unverzüglich der Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes als ausgeführt.

5 Besondere Maßnahmen bei der Durchführung einer Abschleppmaßnahme

5.1 Fahrzeug ist bei der Polizei als gestohlen gemeldet.

Wird bei der Überprüfung des Kennzeichens durch die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes festgestellt, dass das betreffende Fahrzeug gestohlen ist, wird die Abschleppmaßnahme an die Polizei übergeben. Die Außendienstkraft bleibt solange vor Ort, bis die Polizei eintrifft.

5.2 Fahrzeug ohne Versicherungsschutz

Wenn festgestellt wird, dass der Versicherungsschutz des Fahrzeuges erloschen ist, wird das Fahrzeug von der Außendienstkraft entsiegelt.

Auf dem Abschleppauftrag ist dies zu vermerken, das Feld B oder C ist anzukreuzen. Ist der Fahrer vor Ort anwesend, ist nach Möglichkeit die Zulassungsbescheinigung Teil 1 einzuziehen (vgl. [§ 25 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr](#) (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)). Die Zulassungsbescheinigung Teil 1 ist unverzüglich an die Zulassungsstelle weiterzuleiten. Dies erfolgt ausschließlich über die zuständige Abschnitts- bzw. Einsatzleitung. Diese sind für eine ordnungsgemäße Weiterleitung an die Zulassungsstelle verantwortlich.

Weist der Fahrer nach, dass er das Fahrzeug versichert hat, ist über die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes Rücksprache mit der Zulassungsstelle zu nehmen, ob eine Fehleintragung in der entsprechenden Datenbank vorliegt. Ist dies nicht möglich (Spätdienst, Wochenende) wird die Abschleppmaßnahme in jedem Fall durchgeführt. Bei eventuellen Problemen mit dem Fahrer ist die Polizei um Amtshilfe zu bitten.

Leerfahrten sind bei Fahrzeugen ohne Versicherungsschutz nicht zulässig.

Lediglich ein fehlender Versicherungsschutz berechtigt den Außendienst des Verkehrsdienstes nicht zur Sicherstellung. Grundsätzlich ist nur mit einer aktuellen Tatbestandsnummer abzuschleppen. Bei Fahrzeugen, bei denen nur der Versicherungsschutz fehlt, kann eine Mitteilung an den Außen- und Ermittlungsdienst der Bürgerdienste (341/4) erfolgen.

5.3 Fahrzeuge mit Überführungskennzeichen

Ergibt sich bei der Kennzeichenüberprüfung, dass dieses Kennzeichen nicht mehr gültig ist, wird das Fahrzeug wie oben erläutert, behandelt. Zusätzlich wird, wenn es sich um ein Kölner Kennzeichen handelt, das Kennzeichen demontiert und an die Zulassungsstelle übersandt.

5.4 Sonderfahrzeuge

Bei Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart nicht mit jedem Schleppfahrzeug transportiert werden können, beispielsweise Elektro- und Hybridfahrzeuge, Transporter mit langem Radstand oder Fahrzeuge mit anderen Besonderheiten, wird von der Außendienstkraft ein entsprechender Vorschlag (längere Bühne, Kranwagen etc.) an die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes gemeldet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um einen Vorschlag. Die eigentliche Fahrzeugwahl liegt beim zuständigen Abschleppunternehmen. Den Außendienstmitarbeitenden ist untersagt die Abschleppunternehmen unmittelbar zu kontaktieren.

5.5 Personalienfeststellung

Der Fahrer wird im Falle einer Leerfahrt, einer Stornierung oder eines Auf- und Abladens nach seinen Personalien befragt.

Im Rahmen der Belehrung nach [§ 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) (OWiG) ist der/dem Betroffenen zu eröffnen ist, welches ordnungswidrige Verhalten ihr/ihm zur Last gelegt wird. Darüber hinaus ist zur Angabe der Personalien aufzufordern. Die Befugnis zur Identitätsfeststellung und zur Prüfung der Ausweispapiere ergibt sich hier aus [§ 46 Abs. 1 OWiG](#) i.V.m. [§ 163b Strafprozessordnung](#) (StPO). Die Personalien sind auf dem Sicherstellungsvordruck und im Datensatz zu vermerken. Wenn ein Ausweisdokument, wie Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel oder Duldungstitel vorliegen, ist eine Belehrung nicht erforderlich.

Bevor mündliche Angaben des ordnungsbehördlichen Gegenübers aufgenommen werden, ist die Person darüber zu belehren,

1. dass die Angaben der Personalien vollständig und wahrheitsgemäß zu erfolgen haben,
2. dass die Person nur einmalig nach den Personalien befragt wird und die Befragung zu den Personalien damit auch beendet ist,
3. dass die Nicht- oder Falschangabe eine oder eine weitere Ordnungswidrigkeit gem. [§ 111 OWiG](#) darstellt.

Bei der mündlichen Personalienfeststellung sind folgende Daten vollständig abzufragen:

- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- aktuelle Meldeadresse

Nach der Abfrage sind die Daten mit der Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes abzugleichen. Bei falscher Personalienangabe sind durch weitere Maßnahmen (Amtshilfe durch Polizei- oder Ordnungsdienstkräfte) die tatsächlichen Personalien festzustellen und eine entsprechende Anzeige an den Innendienst weiterzuleiten.

5.6 Halbe Kosten

Es besteht je nach Fahrzeugtyp die Möglichkeit, zwei Fahrzeuge mit einem Sicherstellungsfahrzeug zu transportieren. In diesen Fällen, in denen **zwei Fahrzeuge gleichzeitig** durch ein Abschleppfahrzeug sichergestellt und abtransportiert werden sollen, dürfen nur Kosten in Höhe von 65 % des regulären Satzes für jedes einzelne Fahrzeug festgesetzt werden.

Die Verwaltungsgebühren werden jedoch nicht aufgeteilt. Auf dem Sicherstellungsauftrag ist zu vermerken: „Sicherstellungskosten zusammen mit Az. ...“ Die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes ist darüber entsprechend zu informieren.

Sollten beide Fahrzeugführer vor der Abschleppmaßnahme eintreffen, so sind die Kosten einer vollen Leerfahrt (Regelbetrag) zu halbieren und dieser Betrag für jedes Fahrzeug festzusetzen. Auch hier sind die Verwaltungsgebühren nicht aufzuteilen.

5.7 Stornierung

Da das Ziel jeder Sicherstellungsmaßnahme ist, die festgestellte Behinderung schnellstmöglich zu beseitigen, liegt der Ablauf des Vorgangs alleine in der Entscheidung der Außendienstkraft. Bei einem Abschleppvorgang, bei dem der Fahrer erscheint, kann ein weiteres verbotswidrig geparktes Fahrzeug ersatzweise abgeschleppt werden. Dieses Vorgehen ist nur dann möglich, wenn ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, das abgeschleppt werden sollte, aber in einer Entfernung steht, die die gleichzeitige Abschleppmaßnahme verhindert. Der Fahrer des ersten Fahrzeuges trägt dann lediglich die Verwaltungsgebühren für die Stornierung.

Wenn zwei Abschleppfahrzeuge bestellt wurden und ein Fahrzeugführer kommt, und kann sein Fahrzeug entfernen, so wird in der Regel vom ersten dann eintreffenden Abschleppwagen das noch verbleibende Fahrzeug aufgeladen. Der zweite Abschleppwagen erhält die Stornierung oder Leerfahrt. Wenn ein Abbestellen nach Freigabeerteilung und der telefonischen Bestellung beim Abschleppunternehmen erfolgt, wird die jeweils gültige Gebühr für eine Leerfahrt fällig.

Sollten beide Fahrzeugführer vor der Abschleppmaßnahme eintreffen, so sind die Kosten einer vollen Leerfahrt (Regelbetrag) zu halbieren und dieser Betrag für jedes Fahrzeug festzusetzen.

5.8 Zeitlimit

Das beauftragte Abschleppunternehmen hat ein Zeitlimit von 30 Minuten zuzüglich 10 Minuten Zeitpuffer. Nach dieser Zeitspanne muss der Abschleppwagen am Einsatzort eingetroffen sein. Die Zeit beginnt ab Freigabe durch die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes. **Das bedeutet in der Praxis, dass der Auftrag storniert wird, wenn der Fahrzeugführer des abzuschleppenden KFZ nach 40 Minuten vor Ort erscheint, ohne dass ein Abschleppfahrzeug eingetroffen ist.** Auf dem Abschleppauftrag wird die Eintreffzeit des Fahrzeugführers mit dem Zusatz „Zeitlimit überschritten“ vermerkt. Nach Information der Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes vergewissert sich die Außendienstkraft davon, dass der Fahrzeugführer sein ordnungswidrig geparktes Fahrzeug tatsächlich entfernt. Die Außendienstkraft kann dann den Einsatzort vor Eintreffen des noch ausstehenden Abschleppwagens verlassen. Eventuell entstehende Anfahrtskosten trägt das Abschleppunternehmen.

Sollte der Fahrzeugführer auch nach Ablauf der 40-Minuten-Frist nicht erscheinen, ist das ordnungswidrig parkende Fahrzeug natürlich sicherzustellen, auch wenn das Zeitlimit der Abschleppunternehmen überschritten wird. Eine eigenständige

Stornierung durch die Außendienstkraft, nur weil die Abschleppfirma das Limit überschritten hat, ist untersagt.

Die Sicherstellungsmaßnahme dient der Gefahrenabwehr. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht auch nach Ablauf dieser 30-Minuten-Frist weiterhin.

5.9 Ausländische Fahrzeuge

Um die zügige Beseitigung eines falsch parkenden Fahrzeugs zu erreichen, ist auch bei einer Weigerung des Fahrers, das Fahrzeug sofort wegzusetzen, eine Abschleppmaßnahme unverzüglich einzuleiten.

Ein bereits verladenenes Fahrzeug ist bei Erscheinen des Fahrers, wenn dies ohne Behinderung möglich ist, nach Zahlung der Kosten wieder abzuladen.

Ist der Fahrzeughalter im Ausland gemeldet, ist eine Vollstreckung der Kosten z.Z. nicht möglich. Aus diesem Grund ist gem. [§ 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG](#) i.V.m. [§ 46 Abs. 3 PolG](#) vom sogenannten Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen. Dies bedeutet, dass die Herausgabe des Fahrzeuges von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden kann und bei ausländischen Fahrzeugen auch soll.

Hier gegen spricht auch nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz). Vielmehr würde es sich um eine Ungleichbehandlung handeln, wenn der in Deutschland gemeldete Fahrzeughalter gezwungen ist die Kosten zu erstatten, der im Ausland gemeldete Fahrzeughalter jedoch ohne Erstattung der Kosten „davon kommt“.

Ist das Fahrzeug noch nicht verladen, sind auch hier nach Möglichkeit die Kosten zu vereinnahmen. Dies darf jedoch dem Zweck der kurzfristigen Beseitigung der Behinderung und/oder Gefährdung nicht entgegenstehen. Ist eine längere Diskussion absehbar, ist das Fahrzeug im Zweifel auf den Abschleppwagen zu laden. Diese Maßnahme sollte nur als letztes Mittel dienen und nur gewählt werden, wenn dadurch keine Gefahr für den Mitarbeitenden oder den Beauftragten des Abschleppunternehmens besteht.

Es können lediglich die Kosten (Verwaltungsgebühren und Abschleppkosten) geltend gemacht werden, das Verwarnungsgeld hingegen fällt nicht unter die Bestimmung des [§ 46 PolG NRW](#).

5.10 Sicherstellung vor Grundstückszufahrten

Bei der Sicherstellung vor Grundstücksein- und ausfahrten ist grundsätzlich zwischen einfahrt- und ausfahrtversperrendem Parken zu unterscheiden. Bei einfahrenden Fahrzeugen ist nur in besonderen Ausnahmefällen einzuschreiten, da der Fahrzeugführer sein Fahrzeug auch an einem anderen Ort abstellen kann. Bei ausfahrenden Fahrzeugen hat das völlige Zustellen einer Grundstückszufahrt die Unmöglichkeit zur Folge. Dies bedeutet, dass der Fahrzeugführer an der Nutzung seines Fahrzeugs gehindert wird. Die Maßnahme zur Beseitigung der Behinderung darf in der Regel nur auf Verlangen durchgeführt werden. Nur wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass durch die Fortdauer der Behinderung eine erhebliche Beeinträchtigung für ihn entsteht, ist eine Sicherstellung verhältnismäßig. Im Rahmen des Opportunitätsprinzips muss zwischen den berechtigten Interessen des Betroffenen und den konkret vorliegenden Beeinträchtigungen geprüft werden, ob ein Einschreiten erforderlich ist. Ein Rechtsanspruch auf behördliches Einschreiten besteht hier auf jeden Fall nicht.

5.11 Diplomatenfahrzeuge

[Das Wiener Abkommen aus dem Jahr 1963](#) stellt die Mitglieder der ausländischen Missionen und Vertretungen unter einen besonderen Schutz. Belastende Verwaltungsakte (Bsp. Entzug

der Fahrerlaubnis, Sicherstellung des Fahrzeugs) sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn sie zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter unerlässlich sind; so etwa:

- zum Schutz des Betroffenen
- bei konkreter Gefahr für Leben und Gesundheit anderer.

Auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei besonders zu achten.

Unter diesen Schutz fallen Diplomaten, andere Mitglieder diplomatischer Missionen und ihre Familienangehörige, soweit sie Immunität genießen. Diese sehr weitgehende Formulierung schließt auch die Mitglieder des verwaltungs- und technischen Personals und des dienstlichen Hauspersonals der einzelnen Vertretungen ein, soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, noch in Deutschland ständig ansässig sind. Bei Fahrten von Mitgliedern des dienstlichen Personals kommt Immunität nur dann in Betracht, wenn der Gebrauch eines Kraftfahrzeuges in engem sachlichem Zusammenhang mit der wirksamen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben steht. Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen bei privaten Fahrten mit einem Kraftfahrzeug unterliegt keiner Einschränkung.

6 Besondere Situationen

6.1 Beschädigungen beim Abschleppvorgang

Bei der Sicherstellung schließt die Behörde mit einem oder mehreren Unternehmern einen privatrechtlichen Werkvertrag. Dieser verpflichtet den Unternehmer, den Erfolg der Abschlepp- und Verwahrungsleistung herbeizuführen, die Kommune zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes. Die Rechtsbeziehung zwischen Kommune und Abschleppunternehmen ist also in diesem Fall rein privatrechtlicher Art. Das Verhältnis zwischen Kommune und Fahrzeughalter ist dagegen ausschließlich öffentlicher-rechtlicher Art. Die Kommune nimmt den Fahrzeughalter als Zustandsstörer (s.a. 6.5 Kostentragungspflicht) in Anspruch, die gegen ihn angeordnete Sicherstellung und die Verwahrung sind Hoheitsakte.

Aus diesem Grund ist die Stadt bei privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen tatsächlicher oder angeblicher Beschädigungen des Fahrzeuges durch den Abschleppunternehmer zunächst erste Ansprechpartnerin.

Sowohl der Abschleppunternehmer, wie auch die Stadt könnte für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Die Ersatzpflicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Stadt bei der Leitung des Sicherstellungsvorgangs die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Zur Vermeidung unberechtigter Ansprüche und Beweisschwierigkeiten in einem Schadensprozess sind daher Vorkehrungen zur Beweissicherung unbedingt erforderlich. Der Abschleppvorgang darf niemals unbeobachtet bleiben. Vielmehr muss der Zustand des Fahrzeuges genau durch Beschreibung und ggfs. durch Bildaufnahmen festgehalten werden.

Eine etwaige Beschädigung während der Sicherstellungsmaßnahme ist durch eine ausführliche schriftliche Stellungnahme und Fotos zu dokumentieren und zeitnah an 322/340 zu senden.

6.2 Kind im Fahrzeug

Befindet sich ein Kind im Fahrzeug, ist eine Abschleppmaßnahme unzulässig. Falls die Behinderung bzw. Gefährdung so gravierend ist, dass von einer Abschleppmaßnahme nicht abgesehen werden kann, ist die Polizei hinzuzuziehen. Diese entscheidet über weitere

Maßnahmen, wie beispielsweise Alarmierung der Feuerwehr, Unterstützung durch das Jugendamt oder ähnliches.

6.3 Tiere im Fahrzeug

Wenn sich Tiere im abzuschleppenden Fahrzeug befinden, ist zuerst und vor der Bestellung des Abschleppwagens die Feuerwehr zu verständigen, die das Tier, ggf. unter Beteiligung des Veterinäramtes (576), befreit und mit dem Tiertransportwagen ins Tierheim verbringt.

6.4 Konkrete Behinderung und Eigentumssicherung

Wenn Kraftfahrzeuge legal am rechten Fahrbahnrand abgestellt sind, aber dennoch in erheblichem Maße den fließenden oder abbiegenden Verkehr behindern, weil beispielsweise nachfolgende Linienbusse oder Lastkraftwagen die Stelle nicht passieren können, kann das störende Fahrzeug versetzt bzw. abgeschleppt werden. Eine konkrete Behinderung wird nicht unterstellt, da der Fahrzeugführer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ([§ 1 Abs. 2 StVO](#)) eingehalten hat. Eine Behinderung für den fließenden Verkehr ist jedoch eingetroffen und die öffentliche Sicherheit ist gestört. Die Abschleppmaßnahme ist in diesem Falle also ordnungsgemäß, da die Beurteilung der Zulässigkeit einer Abschleppmaßnahme sich nur an der objektiven Gefahrenlage auszurichten hat.

In der Begründung für den Abschleppauftrag wird der Text: „Behinderung für den fließenden bzw. abbiegenden Verkehr“ eingetragen, allerdings **keine** Tatbestandsnummer! Zur Beweissicherung sind genügend aussagefähige Fotos zu fertigen und eventuell Zeugen zu notieren.

Eine Variante der Eigentumssicherung ist die Sicherstellung von Fahrzeugen bei steigenden Pegelständen von Gewässern. Hier werden die Fahrzeuge gem. [§ 14 Abs. 1 OBG](#) sichergestellt. Dies dient zum einen dem Schutz des Eigentums und zum anderen dem Umweltschutz. Bei steigenden Pegelständen besteht die konkrete Gefahr, dass Betriebsstoffe (Kraftstoff, Öl, Bremsflüssigkeit, etc.) in die betreffenden Gewässer gelangen könnten. Die Kostentragungspflicht bleibt hier beim Fahrzeugführenden, da er objektiv von der Hochwassergefahr Kenntnis hätte erlangen und die Gefahr hätte beseitigen können.

Darüber hinaus können Fahrzeuge im Einzelfall sichergestellt werden, um das Fahrzeug vor Beschädigung zu schützen. Dies kann beispielsweise im Fall eines Rohrbruches oder eines Sturms vorkommen. Die Rechtsgrundlage hierfür leitet sich ebenfalls aus dem [§ 14 Abs. 1 OBG](#) ab und die Kostentragungspflicht wird im Einzelfall geprüft.

Eine Verwarnung wird jeweils nicht gefertigt.

6.5 Kostentragungspflicht

Sicherstellungsmaßnahmen sind nie als Strafe anzusehen. Es geht hierbei nicht um die Ahndung eines Fehlverhaltens, sondern um die Beseitigung der Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Für das vorschriftswidrige Verhalten ist derjenige verantwortlich, der das Fahrzeug an den Abstellplatz gebracht hat. Er bleibt Verkehrsteilnehmer, auch wenn er sich vom Fahrzeug entfernt hat. Verkehrsteilnehmer ist dabei nicht nur derjenige, der sich im Verkehr bewegt, sondern auch der Halter eines am Straßenrand geparkten Fahrzeuges, solange er Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Fahrzeug ist. Das gilt beispielsweise sogar bei mehrwöchigen Krankenhausaufenthalten. Soweit eine Gefahr von einem Fahrzeug ausgeht, trifft die Verantwortlichkeit den Fahrer als Verhaltensstörer ([§ 17 OBG](#)), da er durch sein verkehrswidriges Verhalten die Ursache für die Gefahr gesetzt hat. Allerdings kann sich

ebenso eine Halterverantwortlichkeit ergeben, wenn der Fahrzeugführer nicht mit angemessenem und zumutbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann ([§ 18 OBG](#)).

Ein besonderes Problem tritt auf, wenn die Voraussetzungen des Abschleppens durch zwei oder mehrere geparkte Fahrzeuge zusammen eintreten. Oft ist nicht feststellbar, wer die Gefahr für die öffentliche Sicherheit herbeigeführt hat, indem er sein Fahrzeug zuletzt behindernd geparkt hat. Trotzdem besteht ein Gefahrenverdacht bezüglich aller Fahrzeugführer und Fahrzeughalter als mutmaßliche Störer, der das Abschleppen aller Fahrzeuge durch Sofortvollzug rechtfertigen würde. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist jedoch zu prüfen, ob durch die Sicherstellung eines Fahrzeuges die Gefahr für die öffentliche Sicherheit behoben werden kann. Ist dies der Fall, ist nur eines der Fahrzeuge sicherzustellen. Vor Ort ist es grundsätzlich nicht zumutbar zu ermitteln, welches Fahrzeug die Störung unmittelbar im Sinne eines letzten Gliedes in der Verursachungskette herbeigeführt hat.

Wird also beispielsweise eine Straße durch auf beiden Seiten parkende Fahrzeuge blockiert, so ist der Fahrer und Eigentümer des zuerst abgestellten, ordnungsgemäß geparkten Fahrzeugs ordnungsrechtlich nicht verantwortlich, könnte jedoch als Verdachtsstörer im Wege des Sofortvollzugs ([§ 80 VwGO](#)) in Anspruch genommen werden.

6.6 Zugfahrzeug mit Anhänger

Es ist nur ein Abschleppauftrag auszufüllen. In die Kennzeichenspalte sind die Kennzeichen des Triebwagens und des Hängers einzutragen. Der Preis ergibt sich aus der Summe der beiden zulässigen Gesamtgewichte.

7 Sonderbeschilderung

7.1 Sonderbeschilderung nach § 45 StVO

Bei mobilen Verkehrszeichen für vorübergehende Zwecke, ergibt sich oft die Besonderheit, dass das Haltverbot erst aufgestellt und verbindlich wird, nachdem das Fahrzeug ordnungsgemäß geparkt und die fahrzeugführende Person zum Beispiel urlaubsbedingt davon keine Kenntnis mehr erlangt. Die für die Wirksamkeit eines Verkehrszeichens erforderliche Bekanntgabe hängt nicht von der subjektiven Kenntnisnahme des Fahrzeugführenden oder Fahrzeughalters ab. Für die Bekanntgabe ist lediglich relevant, dass der Fahrzeugführende oder Fahrzeughalter dieses wahrnehmen könnte. Gerade in einer Großstadt, in der ein Verkehrsteilnehmer jederzeit mit temporär geltenden Park- und Haltverboten zu rechnen hat, ist dieser verpflichtet, sich nach vorhandenen Verkehrszeichen sorgfältig umzusehen.

Die Mindestvorlaufzeit für das Aufstellen mobiler Verkehrszeichen ist von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung mit 72 Stunden (drei vollen Kalendertagen) als verhältnismäßig angesehen worden. In der hiesigen Verwaltungs- und Überwachungspraxis werden abweichend 96 Stunden angewandt. Ein Nachschauzyklus von 72 Stunden belastet den Verantwortlichen für ein abgestelltes Fahrzeug, insbesondere in Großstädten, nicht unzumutbar.

Laut dem in der Genehmigung enthaltenen Text zur Sonderbeschilderung, ist der Antragsteller als Genehmigungsinhaber selbst für die ordnungsgemäße Aufstellung und Kontrolle der Beschilderung verantwortlich. Eine Ahndung erfolgt nur auf Anforderung des Berechtigten.

Im Regelfall wird die Beschilderung vor Ort nicht vorab kontrolliert.

Zu Beginn des Gültigkeitszeitraums der Beschilderung benachrichtigt der Genehmigungsinhaber bei einer eingetretenen Behinderung die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes.

Die mit dem Einsatz betraute Außendienstkraft fotografiert die Genehmigung sowie den Nachweis über die ordnungsgemäße Anbringung und fristgerechte Aufstellung der Beschilderung (Aufstellprotokoll). Falls der Erlaubnisinhaber die bei der Aufstellung des VZ 283 parkenden Fahrzeuge notiert hat, wird diese Liste ebenfalls durch die Außendienstkraft abfotografiert. Hilfsweise kann der Verantwortliche vor Ort schriftlich bekunden, dass die Beschilderung bereits 96 Stunden vorher aufgestellt wurde. Hierzu sind die Personalien und eine Unterschrift dieser Person notwendig.

Es wird nur dann eine Sicherstellung durchgeführt, wenn diese Voraussetzungen vorliegen und die Beschilderung tatsächlich ordnungsgemäß aufgestellt wurde. Die Verbotsstrecke muss im Beschilderungsplan bzw. der Ausnahmegenehmigung eindeutig definiert und die Verkehrszeichen müssen dementsprechend aufgestellt worden sein. Dies hat die Außendienstkraft entsprechend zu prüfen. Fehlt ein Zusatzzeichen das den Gültigkeitszeitraum definiert, so gilt das VZ während der Genehmigungszeit. Bezieht sich die Genehmigung ebenfalls auf den Seitenstreifen, führt ein fehlender Zusatz mit dem Wortlaut „auf dem Seitenstreifen“ oder „auch auf dem Seitenstreifen“ zur Ungültigkeit der Beschilderung. Eine Sicherstellung erfolgt nicht. Befindet sich keine Genehmigung vor Ort, so erfolgt ebenfalls keine Sicherstellung.

7.2 Dauerausnahmegenehmigung

Um das Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, werden durch 322/10 Dauerausnahmegenehmigungen zur Einrichtung von Haltverbotsstrecken an Umzugsunternehmen erteilt.

Die Einsatzleitzentrale des Verkehrsdienstes hat elektronischen Zugriff auf diese Dauerausnahmegenehmigungen. Auch hier sind die jeweilige Genehmigung und das jeweilige Aufstellprotokoll zu fotografieren.

8 Schlussbemerkung

Diese Arbeitsanweisung tritt mit Schlusszeichnung in Kraft.

Markus Rosellen
Abteilungsleiter Verkehrsdienst

Auszüge aus dem OBG

1.1.1 § 14 OBG – Voraussetzungen des Eingreifens

(1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.

1.1.2 § 15 OBG – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden diejenige zu treffen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

1.1.3 § 16 OBG – Ermessen

Die Ordnungsbehörden treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.1.4 § 17 OBG – Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

1.1.5 § 18 OBG – Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.

(2) Die Ordnungsbehörde kann ihre Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten. Sie muss ihre Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten, wenn er diese gegen den Willen des Eigentümers oder anderer Verfügungsberechtigter ausübt oder auf einem im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder protokollarisch gestellten Antrag von der zuständigen Ordnungsbehörde als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen die Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(4) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

1.1.6 § 24 OBG – Geltung des Polizeigesetzes, Datenschutz

(1) Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 9 mit Ausnahme des Absatzes 1,
2. § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2,
3. § 11,
4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4,
5. § 13,
6. § 15 mit Ausnahme des Absatzes 2,
7. § 22 mit Ausnahme des Absatzes 2 Sätze 5 bis 7 sowie der Absätze 3 und 5,
8. § 23 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3, des Absatzes 2 Satz 3 und 5, des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 6,
9. § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2, des Absatzes 4, des Absatzes 6, soweit die Datenübermittlung nach § 29 betroffen ist, und des Absatzes 7,
10. §§ 27 und 28,
11. § 30 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 und
12. § 34 mit Ausnahme von Absatz 2, § 35 mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 4, § 36, § 37 mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, §§ 38 bis 46.

(2) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz gilt im Übrigen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und ergänzend Teil 1 und Teil 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1.7 § 48 OBG – Besondere Regelungen über die Zuständigkeit

- (1) Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.
- (2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs. Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Auf Bundesautobahnen und den vom Innenministerium nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen erfolgt die Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden nur mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischem Gerät. Die in Satz 2 genannten Behörden sind auf Antrag unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden auch für die Überwachung der Einhaltung der durch Zeichen 251, 253, 261 und 270.1 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, angeordneten Verbote sowie der im Zusammenhang mit diesen Verboten durch Zeichen 276 und 277 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordneten Verbote für bestimmte Streckenabschnitte zuständig. Über Anträge nach Satz 4 entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde. Satz 3 gilt auch für die Überwachung der in Satz 4 genannten Verbote. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 über die Erfahrungen mit den in den Sätzen 4 bis 6 genannten Regelungen.
- (3) Die Bergbehörden sind zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen.
- (4) Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium in ordnungsbehördlichen Verordnungen abweichend von § 5
 - a) auf den Gebieten des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, der Gentechnik, der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der Altlastensanierung die obere oder die untere Umweltschutzbehörde,
 - b) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt und des sonstigen technischen Gefahrenschutzes die Bezirksregierung,
 - c) auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens - unbeschadet einer nach Buchstaben a) und b) zulässigen Zuständigkeitsregelung - die Kreispolizeibehörde

für zuständig erklären. In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und b) tritt im Bereich der Bergaufsicht die Bezirksregierung Arnsberg an die Stelle der dort genannten Behörden.

Auszüge aus dem POLG

1.1.8 § 2 PolG NRW – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

1.1.9 § 43 PolG NRW – Sicherstellung

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1.
um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2.
um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3.
wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a)
sich zu töten oder zu verletzen,
 - b)
Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c)
fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d)
die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

1.1.10 § 44 PolG NRW – Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzweckmäßig, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Der betroffenen Person ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen lässt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen lässt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen einer berechtigten Person verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

1.1.11 § 46 PolG NRW – Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, können die Sachen an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechtigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet Anwendung. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

Auszüge OWiG

1.1.12 § 24 OWiG Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Die Einziehung darf in den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 und des § 23 nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder in den Fällen des § 23 den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) In den Fällen der §§ 22 und 23 wird angeordnet, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, und eine weniger einschneidende Maßnahme getroffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls wird die Einziehung nachträglich angeordnet.

(3) Die Einziehung kann auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

1.1.13 §46 OWiG Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) 1Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. 2§ 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. 3Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. 4Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung.

(4) 1§ 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. 2Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von § 81a Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes begangen worden ist. 3In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. 4Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81e der Strafprozeßordnung ist unzulässig.

(4a) § 100j Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Strafprozessordnung, auch in Verbindung mit § 100j Absatz 2 der Strafprozessordnung, ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass die Erhebung von Bestandsdaten nur zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zulässig ist, die gegenüber natürlichen Personen mit Geldbußen im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind.

(5) 1Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten. 2Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozessordnung) darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

(7) Im gerichtlichen Verfahren entscheiden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191a Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.

1.1.14 § 55 OWiG Anhörung des Betroffenen

(1) § 163a Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß es genügt, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

(2) 1Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann. 2§ 136 Absatz 1 Satz 3 bis 5 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

1.1.15 § 111 OWiG Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch der Täter, der fahrlässig nicht erkennt, daß die Behörde, der Amtsträger oder der Soldat zuständig ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

diverse Gesetzesauszüge

1.1.16 § 163b StPO Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

(1) 1Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. 2Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. 3Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) 1Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist; § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. 2Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

1.1.17 § 25 FZV Maßnahmen und Pflichten bei fehlendem Versicherungsschutz

(1) Der Versicherer kann zur Beendigung seiner Haftung nach § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes der zuständigen Zulassungsbehörde Anzeige erstatten, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr besteht. Die Anzeige ist vom Versicherer entsprechend § 23 Absatz 2 Satz 1 zu übermitteln. Sie muss folgende Daten enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Versicherers,
2. die Schlüsselnummer des Versicherers,
3. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
4. das Kennzeichen des Fahrzeugs,

5. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
6. die Angabe, ob das Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht.

Darüber hinaus darf die Anzeige folgende Daten enthalten, wenn deren Übermittlung an die Zulassungsbehörde zur Prüfung dieser Anzeige im Einzelfall erforderlich ist:

1. die Nummer des Versicherungsscheines,
2. den Namen und die Anschrift des Halters, falls dieser nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist,
3. die Kennzeichenart.

Das zulässige Datenformat wird vom Kraftfahrt-Bundesamt im Bundesanzeiger sowie zusätzlich im Verkehrsblatt veröffentlicht. Eine Anzeige ist zu unterlassen, wenn der Zulassungsbehörde die Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer neuen dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugegangen ist und dies dem Versicherer nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 mitgeteilt worden ist. Eine Versicherungsbestätigung für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens gilt gleichzeitig auch als Anzeige zur Beendigung der Haftung. Satz 7 gilt entsprechend, wenn in der Versicherungsbestätigung für die Zuteilung eines roten Kennzeichens ein befristeter Versicherungsschutz ausgewiesen ist oder wenn die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist.

(2) Die Zulassungsbehörde hat dem Versicherer auf dessen Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Besteht für ein Fahrzeug, für das ein Kennzeichen zugeteilt ist, keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, so hat der Halter unverzüglich das Fahrzeug nach Maßgabe des § 14 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, außer Betrieb setzen zu lassen.

(4) Erfährt die Zulassungsbehörde durch eine Anzeige nach Absatz 1 oder auf andere Weise, dass für das Fahrzeug keine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, so hat sie unverzüglich das Fahrzeug außer Betrieb zu setzen. Eine Anzeige zu einer Versicherung, für die bereits eine Mitteilung nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 abgesandt wurde, löst keine Maßnahmen der Zulassungsbehörde nach Satz 1 aus.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Kurzzeitkennzeichen, bei denen das Ablaufdatum überschritten ist.

1.1.18 § 1 StVO Grundregeln

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

1.1.19 Art. 41 des Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen Persönliche Unverletzlichkeit der Konsularbeamten

1. Konsularbeamte unterliegen keiner Festnahme oder Untersuchungshaft, es sei denn wegen eines schweren Verbrechens und auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Gerichtsbehörde.

2. Außer in dem in Ziffer 1 genannten Fall dürfen Konsularbeamten weder inhaftiert noch auf andere Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn in Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

3. Wird gegen einen Konsularbeamten ein Strafverfahren eingeleitet, so hat er vor den zuständigen Behörden zu erscheinen. Jedoch ist das Verfahren mit der ihm auf Grund seiner amtlichen Stellung gebührenden Rücksicht und, außer in dem in Ziffer 1 vorgesehenen Fall, in einer Weise zu führen, welche die Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben möglichst wenig behindert. Ist es unter den in Ziffer 1 genannten Umständen notwendig geworden, einen Konsularbeamten in Untersuchungshaft zu nehmen, so ist das Verfahren gegen ihn in kürzester Frist einzuleiten.

1.1.20 Art. 42 des Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen Benachrichtigung über Festnahme, Untersuchungshaft oder Strafverfolgung

Wird ein Mitglied des konsularischen Personals festgenommen, in Untersuchungshaft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen dieses Mitglied eingeleitet, so hat der Empfangsstaat sofort den Chef des konsularischen Postens zu benachrichtigen. Ist dieser selbst von einer der genannten Massnahmen betroffen, so hat der Empfangsstaat den Entsendestaat auf diplomatischem Wege zu benachrichtigen.

1.1.21 Art. 43 des Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen Immunität von der Gerichtsbarkeit

1. Konsularbeamte und Konsularangestellte sind für Handlungen, die sie in Wahrnehmung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben, nicht der Gerichtsbarkeit der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates unterworfen.

1.1.22 § 80 VwGO – Aufschiebende Wirkung; Aussetzung der Vollziehung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur

1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten,
2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,
3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,
- 3a. für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben und die nicht unter Nummer 3 fallen,
4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Länder können auch bestimmen, daß Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

(4) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

(5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3a ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 ist der Antrag nach Absatz 5 nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Das gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

(7) Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen.

(8) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.